

1950

Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 1950

Nr. 54

Tag	Inhalt:	Seite
28. 12. 50	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes (D-Markbilanzergänzungsgesetz)	811
28. 12. 50	Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts	820
28. 12. 50	Gesetz über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen	821
23. 12. 50	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“	823
23. 12. 50	Gesetz zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes	824
28. 12. 50	Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer von Anordnungen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft (Verlängerungsgesetz)	825

Trennung des Bundesgesetzblattes in Teil I und Teil II.

Das „Bundesgesetzblatt“ wird ab 1. Januar 1951 in zwei gesonderten Teilen erscheinen

Teil II enthält: 1. Zwischenstaatliche Übereinkommen und dergleichen sowie vertragliche Abkommen zwischen dem Bund und den Ländern 2. Veröffentlichungen, die betreffen: a) den Bundeshaushalt und die Ortsklassenverzeichnisse; b) das Eisenbahnwesen, die Schifffahrt (See- und Binnenschifffahrt) und das Bundeswasserstraßenwesen 3. Innere Angelegenheiten des Bundestages und des Bundesrates

Teil I enthält alle übrigen Gesetze und Verordnungen sowie alle sonstigen nach dem Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) zur Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt vorgesehenen Veröffentlichungen. Im Teil I wird jeweils auf die im Teil II erschienenen Veröffentlichungen hingewiesen.

Die vierteljährlichen Bezugspreise betragen für Teil I DM 3,00 zuzüglich Zustellgebühr, für Teil II DM 2,00 zuzüglich Zustellgebühr. Die bisherigen Bezieher werden ab 1. Januar 1951 mit Teil I beliefert. Wenn sie außerdem den Teil II beziehen wollen, ist eine besondere Bestellung beim zuständigen Postamt erforderlich.

Gesetz

zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes (D-Markbilanzergänzungsgesetz).

Vom 28. Dezember 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Ergänzungsvorschriften für Unternehmen mit Sitz in Berlin (West)

§ 1

Unternehmen mit Sitz in Berlin (West)

(1) Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften, die nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) vom 12. August 1950 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin S. 329) eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark der Bank deutscher Länder (Westmark) aufzustellen haben, sind, sobald sie

1. gemäß § 1 Abs. 2 des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) eine Eröffnungsbilanz in Westmark für den 21. Juni 1948 aufgestellt haben oder
2. gemäß § 1 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) eine Eröffnungsbilanz in Westmark für den 1. April 1949 aufgestellt und den Gewinn für den Zeitraum vom 26. Juni 1948 bis zum 31. März 1949 auf Grund von in Westmark aufgestellten Bilanzen nach den Bewertungsvorschriften des Artikels II § 3 Abs. 2 der Ersten Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsreform vom 20. Juli 1948 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin S. 388) ermittelt haben,

nicht verpflichtet, vom 21. Juni 1948 ab für ihre Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach § 2 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes gesondert Buch zu führen und Rechnung zu legen sowie ein Inventar und eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

(2) Stellt ein Kaufmann oder eine bergrechtliche Gewerkschaft nach § 1 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) eine Eröffnungsbilanz in Westmark für den 1. April 1949 auf, ohne daß der Gewinn für den Zeitraum vom 26. Juni 1948 bis 31. März 1949 nach Maßgabe von Absatz 1 Nr. 2 ermittelt wird, so sind die nach § 2 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes für die Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gesondert zu führenden Bücher auf den 31. März 1949 durch eine Schlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung abzuschließen. Für die Zeit vom 1. April 1949 ab entfällt die nach § 2 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes bestehende Pflicht zur gesonderten Buchführung und Rechnungslegung für die Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(3) Die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens haben dem für die Hauptniederlassung (Sitz) zuständigen Registergericht binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen, ob sie nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 oder nach Absatz 2 verfahren werden; die Anzeige ist unwiderruflich. Das Registergericht der Hauptniederlassung (Sitz) hat den Eingang der Anzeige den für die Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten des Unternehmens im Geltungsbereich dieses Gesetzes zuständigen Registergerichten mitzuteilen; der Mitteilung ist ein Stück der Anzeige beizufügen. Vom Eingang der Anzeige bei dem Registergericht der Hauptniederlassung (Sitz) an ist das Unternehmen von der Pflicht zur gesonderten Buchführung und Rechnungslegung nach § 2 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes bis zum Ablauf der nach dem D-Markbilanzgesetz von Groß-Berlin (West) für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz bestehenden Frist vorläufig befreit. Das gleiche gilt in den Fällen des Absatzes 1 für die Pflicht zur Aufstellung eines In-

ventars und einer Eröffnungsbilanz für Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Bereits eingeleitete Verfahren zur Erzwingung der Erfüllung dieser Pflichten sind vorläufig einzustellen.

(4) § 2 Abs. 2 bis 4 des D-Markbilanzgesetzes über die Bestellung von ständigen Vertretern und über die Errichtung und Anmeldung von Zweigniederlassungen ist auf Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften mit Hauptniederlassung (Sitz) in Berlin (West) nicht mehr anzuwenden; die Befugnisse eines im Handelsregister (Genossenschaftsregister) eingetragenen ständigen Vertreters erlöschen mit der Eintragung des Widerrufs seiner Bestellung. Eintragungen über die Bestellung von ständigen Vertretern sind auf Antrag der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens gebührenfrei zu löschen.

ABSCHNITT II

Ergänzungsvorschriften bei Sitz- errichtung im Geltungsbereich dieses Gesetzes

§ 2

Sitzverlegung

(1) Hat ein Kaufmann oder eine bergrechtliche Gewerkschaft die Hauptniederlassung (Sitz) nach dem 20. Juni 1948 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder geschieht dies nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so ist, sofern nicht §§ 3, 4 oder § 6 anwendbar sind, für das Unternehmen ein Inventar und eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufzustellen; bei einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft sind außerdem die Kapitalverhältnisse neu festzusetzen. Das Inventar und die Eröffnungsbilanz sind für den Tag der tatsächlichen Aufnahme des Geschäftsbetriebes im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder, wenn dieser Tag nach dem Tag der Eintragung des Unternehmens im Handelsregister (Genossenschaftsregister) des Gerichts im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt, für den Tag der Eintragung aufzustellen.

(2) Für die Aufstellung des Inventars und der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark gelten § 39 Abs. 1, § 40 des Handelsgesetzbuches; sind in die Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände einschließlich Schulden aufzunehmen, deren Wertansätze nach § 47 des D-Markbilanzgesetzes berichtigungsfähig sind, so gelten für die Wertansätze dieser Vermögensgegenstände einschließlich Schulden, soweit es sich nicht um Valutaschuldverhältnisse (§ 10 des D-Markbilanzgesetzes) handelt, die Bewertungsvorschriften des D-Markbilanzgesetzes. Die Fristen für die Aufstellung, Prüfung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz, sofern solche nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für den Jahresabschluß des Unternehmens bestehen, bestimmt das Gericht. Sie sollen so bemessen sein, daß dem Unternehmen der gleiche Zeitraum zur Verfügung steht, wie er nach § 3 Abs. 1 bis 5 des D-Markbilanzgesetzes den Unternehmen gleicher Rechtsform zustand, die eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für den 21. Juni 1948 aufzustellen hatten. Gegen die Entscheidung des Gerichts über die Fristen findet die sofortige Beschwerde statt; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

(3) Auf die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse von Kapitalgesellschaften sowie der Geschäftsguthaben und Geschäftsanteile von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind §§ 35 bis 59, §§ 62 bis 72, § 80 des D-Markbilanzgesetzes sinngemäß anzuwenden; soweit in den Vorschriften auf die Reichsmarkschlußbilanz Bezug genommen ist, tritt an deren Stelle die letzte Jahresbilanz vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz. Den Tag der Auflösung nach § 80 des D-Markbilanzgesetzes bestimmt das Gericht unter sinngemäßer Anwendung von Absatz 2 Satz 3 und 4.

(4) Hat das Unternehmen vor der Eintragung der Sitzverlegung Zweigniederlassungen oder sonstige Betriebsstätten im Geltungsbereich dieses Gesetzes unterhalten, so sind die nach § 2 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes von den Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten gesondert geführten Bücher auf den Tag vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz durch eine Schlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung abzuschließen. Vermögensgegenstände einschließlich Schulden, die bereits in die gemäß § 2 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes von den Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten aufgestellte Eröffnungsbilanz aufgenommen worden sind, sind in der von dem Unternehmen aufzustellenden Eröffnungsbilanz nur mit dem Wert anzusetzen, der ihnen in der Schlußbilanz der Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten beigelegt worden ist. § 1 Abs. 4 Satz 1 letzter Halbsatz und Satz 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) §§ 73, 74 Abs. 1 bis 3, § 76 des D-Markbilanzgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Sitzverlegungen von Berlin (West) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes vor dem 1. April 1949

(1) Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften, die ihre Hauptniederlassung (Sitz) von Berlin (West) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 20. Juni 1948, aber vor dem 1. April 1949 verlegt haben, haben abweichend von § 2 ihre Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes für den 21. Juni 1948 aufzustellen und, soweit sie Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sind, ihre Kapitalverhältnisse neu festzusetzen, wenn das Unternehmen bereits vor dem 21. Juni 1948 wirtschaftlich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlagert worden war und nur die Eintragung der Sitzverlegung im Handelsregister (Genossenschaftsregister) nach dem 21. Juni 1948 erfolgt ist; eine wirtschaftliche Verlagerung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Ort der Geschäftsleitung vor dem 21. Juni 1948 im Geltungsbereich dieses Gesetzes befunden hat oder die Verwaltung vor dem 21. Juni 1948 im Geltungsbereich dieses Gesetzes tatsächlich geführt worden ist. Wer zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz für den 21. Juni 1948 verpflichtet ist, hat dies dem Registergericht spätestens binnen zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen. Die Eröffnungsbilanz ist spätestens binnen vier Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzustellen. Tag der Auflösung im Sinne des § 80 des D-Markbilanzgesetzes ist der 30. Juni 1951.

(2) Hat ein Unternehmen nach Absatz 1 seine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark auf den 21. Juni 1948 aufzustellen, so ist § 2 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes über die gesonderte Buchführung und Rechnungslegung sowie die Aufstellung eines Inventars und einer Eröffnungsbilanz für die vor der Eintragung der Sitzverlegung im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Zweigniederlassungen und sonstigen Betriebsstätten mit Wirkung vom 21. Juni 1948 nicht anzuwenden. § 1 Abs. 4 Satz 1 letzter Halbsatz und Satz 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) § 3 der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der Fassung der Sechszwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz ist im Fall des Absatzes 1 mit der Maßgabe anwendbar, daß die Entscheidung über die Verbindung der Geschäftsjahre spätestens binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Registergericht anzuzeigen ist.

(4) War das Unternehmen vor dem 21. Juni 1948 noch nicht wirtschaftlich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlagert, so gilt § 2 mit der Maßgabe, daß

1. an die Stelle der in § 2 Abs. 2 Satz 1 angeführten Bestimmungen die Bewertungsvorschriften des D-Markbilanzgesetzes treten,
2. das Unternehmen eine Reichsmarkschlußbilanz für den 25. Juni 1948 aufzustellen hat.

§ 4

Sitzverlegungen von Berlin (West) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 31. März 1949

(1) Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften, die ihre Hauptniederlassung (Sitz) nach dem 31. März 1949 von Berlin (West) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt haben oder verlegen, haben abweichend von § 2 ihre Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) in Westmark aufzustellen und, soweit sie Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sind, ihre Kapitalverhältnisse neu festzusetzen, sofern die Frist zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach dessen Vorschriften noch nicht abgelaufen ist.

(2) Hat das Unternehmen bereits vor der Eintragung der Sitzverlegung im Handelsregister (Genossenschaftsregister) des neuen Sitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Eröffnungsbilanz in Westmark nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) aufgestellt, so ist es von der Aufstellung einer Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark nach Absatz 1 befreit.

(3) Hat ein Unternehmen seine Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) aufzustellen (Absatz 1) oder bereits vor der Eintragung der Sitzverlegung aufgestellt (Absatz 2), so sind die Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) anzuwenden.

§ 5

Bei mehreren Registergerichten eingetragener Sitz

(1) Ist der Sitz einer Kapitalgesellschaft sowohl im Handelsregister eines Gerichts von Berlin (West) als auch eines Gerichts im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragen, so findet das D-Markbilanz-

gesetz auf die Kapitalgesellschaft nur dann Anwendung, wenn sich der Ort der Geschäftsleitung der Gesellschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet und die Eröffnungsbilanz ohne Rücksicht auf den Tag der Eintragung des Sitzes im Handelsregister eines Gerichts im Geltungsbereich dieses Gesetzes für den 21. Juni 1948 bis zum 31. Januar 1951 aufgestellt ist.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so hat die Kapitalgesellschaft, wenn der Sitz zuerst im Handelsregister eines Gerichts von Berlin (West) eingetragen war, nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes für Groß-Berlin (West) ihre Eröffnungsbilanz in Westmark aufzustellen und ihre Kapitalverhältnisse neu festzusetzen. Das D-Markbilanzgesetz ist vorbehaltlich des Absatzes 3 nicht anzuwenden.

(3) Stellt die Kapitalgesellschaft ihre Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) für den 1. April 1949 auf, ohne den Gewinn für den Zeitraum vom 26. Juni 1948 bis 31. März 1949 nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Nr. 2 zu ermitteln, so ist, wenn sie vor der Eintragung des Sitzes im Handelsregister eines Gerichts im Geltungsbereich dieses Gesetzes Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im Geltungsbereich dieses Gesetzes unterhalten hatte, § 2 Abs. 1 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Bücher bis zum 31. März 1949 zu führen und auf diesen Tag durch eine Schlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung abzuschließen sind. Im übrigen findet das D-Markbilanzgesetz keine Anwendung.

§ 6

Sitzverlegungen von außerhalb des Währungsgebietes und von außerhalb Berlins (West) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes

(1) Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften, die ihre Hauptniederlassung (Sitz) außerhalb des Währungsgebietes und außerhalb Berlins (West) hatten und sie nach dem 21. Juni 1948 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt haben, haben abweichend von § 2 ihre Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes für den 21. Juni 1948 aufzustellen und, soweit sie Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sind, ihre Kapitalverhältnisse neu festzusetzen, wenn das Unternehmen bereits vor dem 21. Juni 1948 wirtschaftlich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlagert worden war und zur Eintragung der Sitzverlegung im Handelsregister (Genossenschaftsregister) nach dem 21. Juni 1948 erfolgt ist; eine wirtschaftliche Verlagerung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Ort der Geschäftsleitung sich vor dem 21. Juni 1948 im Geltungsbereich dieses Gesetzes befunden hat oder die Verwaltung vor dem 21. Juni 1948 im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt worden ist. Wer zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz für den 21. Juni 1948 verpflichtet ist, hat dies dem Registergericht spätestens binnen zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen. Die Eröffnungsbilanz ist spätestens binnen vier Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzustellen. Tag der Auflösung im Sinne des § 80 des D-Markbilanzgesetzes ist der 30. Juni 1951.

(2) Hat ein Unternehmen nach Absatz 1 seine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für den 21. Juni 1948 aufzustellen, so ist § 2 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes über die gesonderte Buchführung und Rechnungslegung sowie die Aufstellung eines Inventars und einer Eröffnungsbilanz für die vor der Eintragung der Sitzverlegung im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Zweigniederlassungen und sonstigen Betriebsstätten mit Wirkung vom 21. Juni 1948 nicht anzuwenden. § 1 Abs. 4 Satz 1 letzter Halbsatz und Satz 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

ABSCHNITT III

Änderungen des D-Markbilanzgesetzes

§ 7

Das D-Markbilanzgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 7 des D-Markbilanzgesetzes wird aufgehoben.

2. § 35 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„(3) Den Betrag des nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens, der nicht für das Nennkapital in Anspruch genommen, sondern in Rücklage gestellt wird, haben Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien der gesetzlichen Rücklage, Gesellschaften mit beschränkter Haftung einer besonderen Rücklage zuzuweisen, die nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden darf. Dies gilt nicht, soweit

a) freie Rücklagen, die in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesen sind,

b) Beträge, die bei Aufstellung von Jahresabschlüssen für einen Stichtag vor dem 21. Juni 1948 das steuerliche Ergebnis nicht mindern durften (Verluste aus Wehrmaturaufträgen, öffentlicher Schuld, durch den Krieg verursachte Zerstörungen oder Beschädigungen, aus Steuergutscheinen), in der Handelsbilanz aber als Verluste, Abschreibungen oder Wertberichtigungen zu Lasten des Jahresergebnisses oder von freien Rücklagen verrechnet worden sind,

als freie Rücklagen in angemessener Höhe, jedoch höchstens mit einer Deutschen Mark für eine Reichsmark, eingestellt werden sollen. Bei der Einstellung von freien Rücklagen darf das Verhältnis der in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen gesetzlichen Rücklage (Sonderrücklage), soweit diese das Nennkapital nicht übersteigt, zu den Beträgen, die nach Satz 2 als freie Rücklagen eingestellt werden können, nicht zu Ungunsten der gesetzlichen Rücklage verändert werden. In dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 48) ist anzugeben, daß den Beträgen, die nach Satz 2 Buchstabe b als freie Rücklagen eingestellt werden, Verluste entsprechen, die das steuerliche Ergebnis nicht gemindert haben.“

3. § 37 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 37

Außerordentliches Kapitalentwertungskonto

(1) Befinden sich erhebliche Teile des Vermögens im Ausland oder sind in der Eröffnungsbilanz erhebliche Vermögensteile mit Erinnerungsposten angesetzt worden, so kann ein außerordentliches Kapitalentwertungskonto bis zum Gesamtbetrag der mutmaßlichen späteren Wertansätze in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden.

(2) Werden in der Eröffnungsbilanz Valuta-Verpflichtungen (§ 10) oder Verbindlichkeiten ausgewiesen, die als Geldwertschuldverhältnisse in Höhe des Wertes einer bestimmten Menge von ausländischen Zahlungsmitteln in deutscher Währung zu erfüllen sind (§ 11), so kann ein außerordentliches Kapitalentwertungskonto bis zur Höhe von neun Zehnteln des für diese Verbindlichkeiten ausgewiesenen Betrages in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden.

(3) Das nach Absatz 1 und Absatz 2 in die Eröffnungsbilanz eingestellte außerordentliche Kapitalentwertungskonto darf allein oder zusammen mit einem Kapitalentwertungskonto nach § 36 nicht höher sein als neun Zehntel des Nennkapitals; es muß besonders ausgewiesen werden. Die Gesellschaft ist verpflichtet, das außerordentliche Kapitalentwertungskonto innerhalb von sechs Geschäftsjahren auszugleichen. Im übrigen ist § 36 entsprechend anzuwenden.“

4. § 38 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Ergibt sich bei Aufstellung einer Eröffnungsbilanz eine Überschuldung, so kann in die Eröffnungsbilanz ein Kapitalverlustkonto eingestellt werden

a) bis zur Höhe der Kriegs- und Kriegsfolgeschäden,

b) bis zur Höhe von neun Zehnteln des Betrages der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Valuta-Verpflichtungen (§ 10) oder Verbindlichkeiten, die als Geldwertschuldverhältnisse in Höhe des Wertes einer bestimmten Menge von ausländischen Zahlungsmitteln in deutscher Währung zu erfüllen sind (§ 11),

wenn das von der Gesellschaft betriebene Handelsgewerbe ohne Berücksichtigung dieser Schäden und Verbindlichkeiten lebensfähig ist. Als Kriegsfolgeschaden gilt nicht die Umwandlung eines Guthabens oder die Umstellung einer Forderung auf einen geringeren Betrag in Deutscher Mark als ihren Reichsmarknennbetrag.“

5. § 45 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 45

Umwandlung und Neufestsetzung

(1) Beschließt eine Kapitalgesellschaft spätestens zugleich mit der Feststellung der Eröffnungsbilanz nach dem Gesetz über die Um-

wandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) und seinen Durchführungsverordnungen ihre Umwandlung, so bedarf es der Neufestsetzung nach den Vorschriften dieses Abschnitts nicht; die Eröffnungsbilanz kann nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden. Der Umwandlung ist eine nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellte Bilanz zugrunde zu legen, deren Stichtag höchstens vier Monate vor dem Tag der Eintragung der Umwandlung liegt. Kapitalgesellschaften, die erst nach dem 31. Dezember 1936 entstanden sind, bedürfen in diesem Fall zur Umwandlung nach Satz 1 nicht der Genehmigung nach § 2 der Vierten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 661).

(2) Wird eine Kapitalgesellschaft zugleich mit der Neufestsetzung nach dem Aktiengesetz in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt, so kann die Eröffnungsbilanz nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden."

6. In § 47 Abs. 1 und Abs. 2 werden die Worte „nach der Neufestsetzung“ durch die Worte „nach dem 21. Juni 1948“ ersetzt.

7. § 47 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Die Änderung der Wertansätze von Valutaschuldverhältnissen im Sinne des § 10 auf Grund einer Änderung des Umrechnungskurses der Deutschen Mark nach dem 21. Juni 1948 ist keine Berichtigung von Wertansätzen im Sinne der Absätze 1 und 2. Valutaschuldverhältnisse sind unbeschadet des § 10 Abs. 2 bis zu ihrer Tilgung in Jahresbilanzen in Deutscher Mark ohne Rücksicht auf den am Stichtag der Bilanz geltenden Umrechnungskurs der ausländischen Währung mit dem nach § 10 Abs. 1 für den Wertansatz in der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark maßgebenden Umrechnungskurs anzusetzen.“

8. § 47 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes wird Absatz 4.

9. Abschnitt III des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Überschrift:

„Änderung aktienrechtlicher Vorschriften.
Übergangsvorschriften“

10. Hinter § 61 des D-Markbilanzgesetzes wird folgender § 61 a eingefügt:

„§ 61 a

Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz

§ 28 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026) erhält folgende Fassung:

»Spruchstelle des ersten Rechtszugs ist ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts. Zuständig ist die Spruchstelle, in deren Bezirk die Gesell-

schaft ihren Sitz hat. Die Landesjustizverwaltung kann die Entscheidung einem Oberlandesgericht oder einem Obersten Landesgericht für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte zuweisen.«"

11. § 64 Abs. 4 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Satz 3:

„Ebenso findet § 22 Abs. 1 bis 3 des Genossenschaftsgesetzes keine Anwendung, wenn zugleich mit der Neufestsetzung des Geschäftsanteils die auf denselben zu leistenden Einzahlungen im gleichen Verhältnis wie die Neufestsetzung des Geschäftsanteils herabgesetzt oder die für die Einzahlungen festgesetzten Fristen im Rahmen des für die Einzahlungen in Reichsmark geltenden Einzahlungszeitraums verlängert werden.“

12. § 65 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Ergibt sich für eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Überschuldung, so darf die Haftsumme auf nicht weniger als eine Deutsche Mark für je zehn Reichsmark ihres bisherigen Betrages herabgesetzt werden. Übersteigt im Falle einer Herabsetzung in diesem Verhältnis die Überschuldung noch ein Viertel des Betrages der Haftsummen aller Genossen, so darf die Haftsumme nur bis auf einen Betrag herabgesetzt werden, bei dem die Überschuldung ein Viertel des Betrages der herabgesetzten Haftsummen aller Genossen nicht mehr übersteigt.“

13. § 66 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Übersteigen die umgestellten Pflichteinzahlungen nach Hinzurechnung des neu festgesetzten Geschäftsguthabens den Betrag des neu festgesetzten Geschäftsanteils, so ist der übersteigende Betrag dem Reservefonds zuzuführen.“

14. § 67 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Beschluß der Generalversammlung, durch den die Geschäftsguthaben und die Geschäftsanteile neu festgesetzt, die Haftsummen nach § 64 Abs. 4 Satz 2, die auf den Geschäftsanteil zu leistenden Einzahlungen nach § 64 Abs. 4 Satz 3 herabgesetzt oder die für die Einzahlung festgesetzten Fristen nach § 64 Abs. 4 Satz 3 verlängert werden, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, auch wenn das Statut etwas anderes bestimmt.“

15. Hinter Abschnitt IV des D-Markbilanzgesetzes wird folgender Abschnitt IVa eingefügt:

„ABSCHNITT IV a

Sondervorschriften für sonstige
bilanzierungspflichtige
Unternehmen

§ 72a

Währungsausgleichskonto

(1) Unternehmen, die nach § 1 eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufzustellen

haben, aber nicht in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft oder der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft betrieben werden, können wegen ihrer Valuta-Verpflichtungen (§ 10) oder Verbindlichkeiten, die als Geldwertschuldverhältnisse in Höhe des Wertes einer bestimmten Menge von ausländischen Zahlungsmitteln in deutscher Währung zu erfüllen sind (§ 11), in ihre Eröffnungsbilanz auf der Aktivseite ein Währungsausgleichskonto bis zur Höhe von neun Zehnteln dieser Verbindlichkeiten einstellen.

(2) Die zwangsweise Tilgung dieses Kontos bleibt besonderen gesetzlichen Vorschriften vorbehalten.

§ 72b

Einlage des Kommanditisten

Wird der Kapitalanteil eines Kommanditisten in der Eröffnungsbilanz auf Grund der Neufestsetzung der Kapitalanteile aller Gesellschafter auf einen Betrag in Deutscher Mark neu festgesetzt, der niedriger ist als der auf die Einlage des Kommanditisten in Reichsmark geleistete Betrag, so ist dies keine Herabminderung des Kapitalanteils durch Verlust im Sinne des § 169 Abs. 1 Satz 2 und des § 172 Abs. 4 Satz 2 des Handelsgesetzbuches."

16. In § 73 Abs. 1 und 4 des D-Markbilanzgesetzes werden die Worte „Einkommen, Ertrag und Vermögen“ durch die Worte „Einkommen und Ertrag“ ersetzt.

17. § 73 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Satz 2:

„Die Verwendung von Gewinnen zur Tilgung eines Kapitalentwertungskontos oder eines Kapitalverlustkontos begründet bei den Gesellschaftern oder den Genossen für die Steuern vom Einkommen und Ertrag, bei der Gesellschaft oder der Genossenschaft für die Kapitalverkehrssteuer keine Steuerpflicht.“

18. Die Überschrift des § 74 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„Steuerliche Ausgangswerte“.

19. § 74 Abs. 3 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„Bei den übrigen Steuerpflichtigen, auf die dieses Gesetz anzuwenden ist, sind die in § 47 aufgeführten Wertansätze mit Wirkung für die steuerliche Eröffnungsbilanz zu berichtigen.“

20. § 74 Abs. 4 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„(4) Die Absätze 1 und 3 sowie §§ 5 bis 34, § 73 Abs. 1, 4, 5 und 6 sind bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag für die auf den 21. Juni 1948 aufzustellende steuerliche Bilanz der Steuerpflichtigen, die nicht unter § 1 dieses Gesetzes fallen, aber ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes durch Bestandsvergleich ermitteln, vorbehaltlich des Absatzes 5 sinngemäß anzuwenden.“

21. § 74 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Absatz 5:

„(5) Bei Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinn des § 13 des Einkommensteuergesetzes beziehen und den Gewinn nach § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes durch Bestandsvergleich ermitteln, gilt folgendes:

1. Auf Gebäude, die im Einheitswert eines Betriebes enthalten sind, der bei der letzten Einheitswertfeststellung nach § 28 des Reichsbewertungsgesetzes als land- und forstwirtschaftliches Vermögen bewertet worden ist, ist § 16 mit der Maßgabe anzuwenden, daß vorbehaltlich der Nummern 2 und 3 anstelle des Einheitswerts nach § 16 Abs. 1 die folgenden Hundertsätze des Einheitswerts treten, wobei Zuschläge nach § 40 Ziff. 1 des Reichsbewertungsgesetzes unberücksichtigt bleiben:

a) Gebäude eines Betriebes, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als landwirtschaftlicher Betrieb bewertet worden ist,

bei einem Hektarsatz von	Hundertsatz vom Einheitswert
über 3 000	40
2 501 bis 3 000	45
2 001 bis 2 500	50
1 601 bis 2 000	55
1 201 bis 1 600	60
801 bis 1 200	65
bis 800	70,

b) Gebäude eines Betriebes, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als forstwirtschaftlicher Betrieb bewertet worden ist,

bei einer Betriebsgröße	Hundertsatz vom Einheitswert
bis 300 Hektar	15, jedoch höchstens 25 000 Deutsche Mark
von 301 bis 1000 Hektar	10, jedoch höchstens 40 000 Deutsche Mark
über 1000 Hektar	5,

c) Gebäude eines Betriebes, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als Weinbaubetrieb bewertet worden ist, Hundertsatz vom Einheitswert 30,

d) Gebäude eines Betriebes, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als gärtnerischer Betrieb bewertet worden ist,

Betriebsart	Hundertsatz vom Einheitswert
Gemüsebau	20
sonstige Betriebe	30.

2. Gebäude eines Betriebes, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als übriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen bewertet worden ist, und Gebäude, die zu einem Abbauland gehören, sind höchstens mit dem Wert anzusetzen, der sich unter Anwendung von § 2 des Währungsgesetzes aus der steuerlichen Reichsmark-Schlußvermögensübersicht auf den 20. Juni 1948 ergibt.

3. Sind bei der Feststellung des Einheitswerts eines in Nummer 1 genannten Betriebes Teile des Betriebes nach den §§ 13, 19, 23 oder 28 der Durchführungsverordnung zum

Reichsbewertungsgesetz gesondert bewertet worden, so sind die Höchstwerte der Gebäude in entsprechender Anwendung der Nummer 1 für jeden Teil des Betriebes gesondert auf der Grundlage des auf ihn entfallenden anteiligen Einheitswerts und unter Anwendung des für die Nutzungsart maßgebenden Hundertsatzes zu ermitteln. Gebäude eines Teils des Betriebes, der, losgelöst von der Zugehörigkeit zu diesem Betrieb, zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören würde, und Gebäude, die zu einem Abbauand gehören, sind höchstens mit dem in Nummer 2 genannten Wert anzusetzen.

4. Bei Tieren ist § 18 nur auf besonders wertvolle Tiere, z. B. Zuchttiere, anzuwenden. Der übrige Viehbestand ist nach den von den Obersten Finanzbehörden der Länder festzusetzenden Durchschnittswerten anzusetzen.
5. Soweit für Gebäude und bewegliches Anlagevermögen bei der Einheitswertfeststellung Zuschläge nach § 40 Ziff. 1 des Reichsbewertungsgesetzes gemacht worden sind, sind die durch die Zuschläge erfaßten Vermögensgegenstände nicht nach den Nummern 1 bis 4 zu bewerten, sondern bis zur Höhe des auf sie entfallenden Teils der Zuschläge anzusetzen."

22. § 74 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Absatz 6:

„(6) Bei Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus einem Betrieb beziehen, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als land- und forstwirtschaftliches Vermögen (§ 28 des Reichsbewertungsgesetzes) bewertet worden ist, und die den Gewinn nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, sind die Vorschriften des Absatzes 5 entsprechend anzuwenden. Der Wert des Grund und Bodens eines Betriebes, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als land- und forstwirtschaftliches Vermögen bewertet worden ist, ist höchstens mit dem sich unter Anwendung des § 2 des Währungsgesetzes aus der steuerlichen Reichsmarkschlußbilanz auf den 20. Juni 1948 ergebenden Wert anzusetzen. Ist der Wert, der dem Grund und Boden am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist, niedriger, so ist höchstens dieser Wert anzusetzen.“

23. § 75 Abs. 2 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 ist für die in § 74 Abs. 4 genannten Steuerpflichtigen vorbehaltlich des Absatzes 3 sinngemäß anzuwenden.“

24. § 75 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Bei den in § 74 Abs. 5 und 6 genannten Steuerpflichtigen gilt folgendes:

1. Für die Steuern vom Vermögen ist grundsätzlich der auf den letzten Feststellungszeitpunkt festgestellte Einheitswert maßgebend.

2. Übersteigt bei einem Betrieb, der bei der letzten Einheitswertfeststellung nach § 28 des Reichsbewertungsgesetzes als land- oder forstwirtschaftliches Vermögen bewertet worden ist, die Summe der nach den Vorschriften dieses Gesetzes in die steuerliche Anfangsvermögensübersicht auf den 21. Juni 1948 für Gebäude, bewegliches Anlagevermögen und Vorratsvermögen eingestellten Werte die Summe der Werte, die nach den Nummern 3 bis 8 maßgebend sind, so ist der übersteigende Betrag für die Steuern vom Vermögen dem zuletzt festgestellten Einheitswert zuzurechnen.

3. Maßgebender Wert im Sinn der Nummer 2 ist für Gebäude der sich aus § 74 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 ergebende Wert zuzüglich des nach § 74 Abs. 5 Nr. 5 für Gebäude zulässigen Ansatzes.

4. Maßgebender Wert im Sinn der Nummer 2 sind für das bewegliche Anlagevermögen mit Ausnahme des Viehbestandes vorbehaltlich der Nummern 5 und 6 die folgenden Hundertsätze des Einheitswerts, wobei Zuschläge nach § 40 Ziff. 1 des Reichsbewertungsgesetzes unberücksichtigt bleiben, zuzüglich des nach § 74 Abs. 5 Nr. 5 für bewegliches Anlagevermögen zulässigen Ansatzes:

a) bei einem Betrieb, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als landwirtschaftlicher Betrieb bewertet worden ist,

bei einem Hektarsatz von	Hundertsatz vom Einheitswert
über 3 000	12
2 501 bis 3 000	13
2 001 bis 2 500	14
1 601 bis 2 000	15
1 201 bis 1 600	16
801 bis 1 200	17
bis 800	18,

b) bei einem Betrieb, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als forstwirtschaftlicher Betrieb bewertet worden ist,

Hundertsatz vom Einheitswert
5,

c) bei einem Betrieb, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als Weinbaubetrieb bewertet worden ist,

Betriebsart	Hundertsatz vom Einheitswert
ohne eigene Kelterei und Lagervorrichtung	10
sonstige Betriebe	25,

d) bei einem Betrieb, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als gärtnerischer Betrieb bewertet worden ist,

Betriebsart	Hundertsatz vom Einheitswert
Obstbau oder Baumschule	30
sonstige Betriebe	60.

5. Maßgebender Wert im Sinne der Nummer 2 für das bewegliche Anlagevermögen

mit Ausnahme des Viehbestands eines im § 74 Abs. 5 Nr. 2 genannten Betriebes oder eines Abbaulandes ist der sich unter Anwendung von § 2 des Währungsgesetzes aus der steuerlichen Reichsmark-Schlußvermögensübersicht auf den 20. Juni 1948 ergebende Ansatz.

6. Sind bei der Feststellung des Einheitswerts eines in Nummer 2 genannten Betriebes Teile des Betriebes nach den §§ 13, 19, 23 oder 28 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz gesondert bewertet worden, so sind die maßgebenden Werte für das bewegliche Anlagevermögen mit Ausnahme des Viehbestandes in entsprechender Anwendung der Nummer 4 für jeden Teil des Betriebes gesondert auf der Grundlage des auf ihn entfallenden anteiligen Einheitswerts und unter Anwendung des für die Nutzungsart maßgebenden Hundertsatzes zu ermitteln. Bei beweglichem Anlagevermögen eines Teils des Betriebes, der, losgelöst von der Zugehörigkeit zu diesem Betrieb, zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören würde, und bei beweglichem Anlagevermögen, das zu einem Abbauland gehört, ist Nummer 5 entsprechend anzuwenden.
7. Maßgebender Wert im Sinn der Nummer 2 ist für den Viehbestand
- a) bei dem nach Durchschnittswerten anzusetzenden Vieh der Durchschnittswert,
 - b) bei dem nach § 18 zu bewertenden Vieh der sich unter Anwendung von § 2 des Währungsgesetzes aus der steuerlichen Reichsmark-Schlußvermögensübersicht auf den 20. Juni 1948 ergebende entsprechende Ansatz.
8. Maßgebender Wert im Sinn der Nummer 2 für das Vorratsvermögen ist der sich unter Anwendung von § 2 des Währungsgesetzes aus der steuerlichen Reichsmark-Schlußvermögensübersicht auf den 20. Juni 1948 ergebende entsprechende Ansatz."
25. § 80 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:
- „(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die den Beschluß über die Neufestsetzung ihrer Kapitalverhältnisse nach Abschnitt II nicht bis zum 30. Juni 1951 beim Registergericht zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben, sind mit dem Ablauf dieses Tages aufgelöst. Ist der Beschluß über die Neufestsetzung vor dem 30. Juni 1951 angefochten worden, so tritt an die Stelle des 30. Juni 1951 der sechs Monate nach dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung liegende Tag.“
26. § 80 Abs. 4 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:
- „Absatz 1 gilt sinngemäß für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn die nach §§ 64 ff. notwendigen Änderungen des Statuts

nicht bis zum 30. Juni 1951 zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet worden sind.“

27. § 81 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„(3) Die erste Wiederprüfung von Genossenschaften nach § 53 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes hat spätestens im Jahre 1951 zu erfolgen.“

ABSCHNITT IV

Steuerliche Behandlung der Umwandlungen nach § 45

§ 8

Steuerbegünstigte Umwandlung

Bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziff. 1 des Körperschaftsteuergesetzes werden steuerliche Erleichterungen nach Maßgabe der §§ 9 bis 11 gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

1. die Umwandlung auf Grund des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) und seiner Durchführungsverordnungen durchgeführt wird,
2. das Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft in das im Inland belegene Betriebsvermögen eines oder mehrerer Gesellschafter der Kapitalgesellschaft oder einer Personengesellschaft, die aus Gesellschaftern der Kapitalgesellschaft besteht, übernommen wird und
3. die Kapitalgesellschaft eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark nach § 45 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes aufstellt und die Umwandlung spätestens bis 30. Juni 1951 zum Handelsregister angemeldet wird.

§ 9

Körperschaftsteuer der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft

Bei der Ermittlung des Einkommens für die Körperschaftsteuer können die Wirtschaftsgüter der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft in der Umwandlungsbilanz mit den Werten angesetzt werden, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 6 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit den §§ 4 bis 7 e des Einkommensteuergesetzes) ergeben.

§ 10

Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Gesellschafters

(1) Bei der Ermittlung des Einkommens für die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer sind die in der Umwandlungsbilanz der umgewandelten Kapitalgesellschaft angesetzten Werte als Ausgangswerte maßgebend.

(2) Eine Beteiligung, die bereits am 20. Juni 1948 zu dem Betriebsvermögen des Gesellschafters gehörte, kann in der steuerlichen Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark des Gesellschafters abweichend von § 22 des D-Markbilanzgesetzes mit dem Wert angesetzt werden, der dem Anteil an dem Ver-

mögen der umgewandelten Kapitalgesellschaft entspricht, das diese in der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark ausgewiesen hat.

(3) Der Anschaffungspreis einer wesentlichen Beteiligung im Sinne von § 17 des Einkommensteuergesetzes kann mit dem Wert angesetzt werden, der dem Anteil an dem Vermögen entspricht, das die umgewandelte Kapitalgesellschaft in der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark ausgewiesen hat.

§ 11

Gewerbsteuer

Die Vorschriften des § 9 und des § 10 Abs. 1 und 2 gelten für die Gewerbesteuer entsprechend.

ABSCHNITT V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 12

Übergangsvorschrift zur Aufhebung des § 3 Absatz 7 des D-Markbilanzgesetzes

Hat ein Unternehmen, das seine Hauptniederlassung (Sitz) nach dem 20. Juni 1948 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt hat, seine Eröffnungsbilanz bereits nach § 3 Abs. 7 des D-Markbilanzgesetzes aufgestellt, so steht die Aufhebung des § 3 Abs. 7 des D-Markbilanzgesetzes seiner weiteren Anwendung nicht entgegen. Hat es die Eröffnungsbilanz noch nicht aufgestellt, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 2 bis 4, 6) anzuwenden.

§ 13

Übergangsvorschrift zur Neufassung des § 35 Absatz 3 des D-Markbilanzgesetzes

(1) Hat eine Kapitalgesellschaft ihre Eröffnungsbilanz bereits festgestellt und die Kapitalneufestsetzung beschlossen, aber in ihre Eröffnungsbilanz einen Betrag als freie Rücklage eingestellt, der höher ist, als § 35 Abs. 3 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes in der bisherigen Fassung es zuläßt, so sind die festgestellte Eröffnungsbilanz und der Beschluß über die Kapitalneufestsetzung nicht wegen Verstoßes gegen § 35 Abs. 3 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes in der bisherigen Fassung nichtig. Die Kapitalgesellschaft hat jedoch den Betrag, der auch unter Zugrundelegung der neuen Fassung des § 35 Abs. 3 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes nicht als freie Rücklage hätte ausgewiesen werden dürfen, in dem ersten, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festzustellenden Jahresabschluß in die gesetzliche Rücklage (Sonderrücklage) zu überführen. Sie kann stattdessen eine Erhöhung ihres Nennkapitals bis zu diesem Betrag durch Gewährung von Freianteilen nach den Vorschriften über die Kapitalerhöhung beschließen; diese Gewährung von Freianteilen gilt nicht als Gewinnausschüttung. § 73 Abs. 1 und 2 des D-Markbilanzgesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Wird der Betrag entgegen diesen Bestimmungen in den freien Rücklagen belassen, so ist der festgestellte Jahresabschluß nichtig.

(2) Hat eine Kapitalgesellschaft ihre Eröffnungsbilanz bereits festgestellt und die Kapitalneufestsetzung beschlossen, aber in ihre Eröffnungsbilanz einen Betrag als freie Rücklage eingestellt, der niedriger ist, als § 35 Abs. 3 Satz 2 des D-Mark-

bilanzgesetzes in der neuen Fassung es zuläßt, so kann sie in dem ersten, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festzustellenden Jahresabschluß die gesetzliche Rücklage (Sonderrücklage) bis zur Höhe des Betrages, den sie nach § 35 Abs. 3 Satz 2 Buchst. b des D-Markbilanzgesetzes in der neuen Fassung zusätzlich in die freie Rücklage hätte einstellen dürfen, auflösen und den Betrag als freie Rücklage einstellen.

§ 14

Übergangsvorschrift zur Neufassung des § 45 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes

Ist einer Umwandlung nach § 45 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes in der bisherigen Fassung eine Bilanz als Umwandlungsbilanz zugrunde gelegt worden, deren Stichtag nicht innerhalb von vier Monaten vor dem Tag der Eintragung der Umwandlung liegt, so hat der Einzelkaufmann oder die Personengesellschaft, auf den oder die das Vermögen der Kapitalgesellschaft übertragen worden ist, dem für die umgewandelte Kapitalgesellschaft zuständigen Finanzamt binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als Umwandlungsbilanz eine Bilanz einzureichen, deren Stichtag höchstens vier Monate vor dem Tag der Eintragung der Umwandlung liegen soll.

§ 15

Bestätigung nicht gewählter Abschlußprüfer

(1) Hat die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien Abschlußprüfer für einen Jahresabschluß in Deutscher Mark, bevor dieser dem Aufsichtsrat vorgelegt wird, nicht gewählt, und soll dieser Jahresabschluß der Hauptversammlung, die über die Feststellung der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark beschließt, zur gleichzeitigen Beschlußfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses oder über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr des Jahresabschlusses vorgelegt werden, so kann der Aufsichtsrat den für die Prüfung der Eröffnungsbilanz bestellten Abschlußprüfern den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluß erteilen. Dieser Prüfungsauftrag bedarf jedoch der Bestätigung durch die Hauptversammlung, die über die Feststellung der Eröffnungsbilanz beschließt. Mit der Bestätigung gelten die Abschlußprüfer als ordnungsmäßig gewählt im Sinne des § 136 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

(2) Die Abschlußprüfer gelten auch dann als ordnungsmäßig gewählt, wenn der Aufsichtsrat den Prüfungsauftrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt und die Hauptversammlung, die zugleich mit der Feststellung der Eröffnungsbilanz über die Feststellung des Jahresabschlusses oder über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr des Jahresabschlusses beschlossen hat, die Erteilung des Prüfungsauftrages bestätigt oder keine Einwendungen gegen die Vornahme der Prüfung durch die für die Prüfung der Eröffnungsbilanz bestellten Abschlußprüfer erhoben hat.

§ 16

D-Markbilanzgesetz im Sinne dieses Gesetzes

Soweit dieses Gesetz auf das D-Markbilanzgesetz Bezug nimmt, ist darunter je nach dem Geltungs-

bereich das Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBI. S. 279), auf Baden, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau erstreckt durch Verordnung vom 13. Dezember 1949 (EGBI. 1950 S. 2), oder das Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die

Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 421) zu verstehen.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Dezember 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz**zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts.**

Vom 28. Dezember 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die in § 18 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommissse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825) bestimmten Fristen werden, soweit sie noch nicht abgelaufen sind, bis auf weiteres verlängert. Die Landesgesetze können bestimmen, wann diese Fristen ablaufen. Soweit diese Fristen bereits abgelaufen sind, können die Landesgesetze die Rechtsfolgen des Fristablaufs abweichend von § 18 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 und den zu seiner Durchführung und Ergänzung erlassenen Vorschriften regeln.

(2) Soweit gesetzliche Vorschriften auf § 18 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 verweisen, gilt § 18 mit den sich aus Absatz 1 ergebenden Änderungen.

§ 2

Hat eine aus Anlaß der Fideikommißauflösung gebildete Stiftung oder sonstige juristische Person oder eine Familienstiftung ihren Sitz außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes und besteht im Hinblick auf im Geltungsgebiet dieses Gesetzes befindliche Vermögensgegenstände ein Bedürfnis zu Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, so kann die sachlich zuständige Oberste Landesbehörde des Landes, in dem sich die Vermögensgegenstände befinden, die Aufsichtsbefugnisse ausüben. Sie kann die Ausübung der Befugnisse auf eine andere Behörde übertragen.

§ 3

(1) Bei Streit oder Ungewißheit über die örtliche Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts (Fideikommißsenats) oder Fideikommißgerichts entscheidet ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofs. Besteht der Streit über die Zuständigkeit zwischen Oberlandesgerichten, die sämtlich dem Land Bayern angehören, so entscheidet das Bayerische Oberste Landesgericht als Oberstes Fideikommißgericht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Entscheidungen über Beschwerden wegen verweigerter Rechtshilfe.

§ 4

Die bisher geltenden Vorschriften über die Auflösung und das Erlöschen der Fideikommissse und sonstiger gebundener Vermögen und über den Waldschutz bei der Fideikommißauflösung sowie die Verordnung über Familienstiftungen vom 17. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 806) können durch Landesgesetz geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

§ 5

(1) § 1 tritt mit Wirkung vom Ende des Jahres 1950 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

§ 26 und § 33 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 24. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1103),

§ 5 der Verordnung des Zentral-Justizamts für die Britische Zone zur Regelung von Fragen des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 25. November 1946 (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1947, S. 7),

§ 12 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939

(Reichsgesetzbl. I S. 509). Soweit andere Vorschriften auf die Vorschriften verweisen, sind sie nicht mehr anzuwenden.

(3) Die vom Hessischen Minister der Justiz erlassene Vierte Verordnung zur Abwicklung der Fideikommisse und der sonstigen gebundenen Vermögen vom 22. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 133) gilt vom Zeitpunkt ihrer Verkündung ab als Bundesrecht.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Dezember 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz

über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen.

Vom 28. Dezember 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die bürgerlich-rechtlichen Ansprüche, deren Verjährung durch deutsche Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmt war und beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht vollendet ist, verjähren, soweit dieses Gesetz nicht ein anderes bestimmt, bereits in dem Zeitpunkt, in dem die Verjährung ohne diese Hemmung vollendet sein würde, jedoch nicht vor dem Ablauf des 31. März 1951.

(2) Wird die Verjährung in den Fällen des Absatzes 1 nach dem 30. Juni 1950 auf Grund anderer Vorschriften gehemmt, so wird sie nicht früher vollendet als sechs Monate nach Fortfall des Grundes dieser Hemmung. Ist die Dauer der Hemmung kürzer als sechs Monate, so tritt sie an die Stelle der sechs Monate.

§ 2

(1) Hält der Berechtigte oder der Verpflichtete sich infolge von Kriegsereignissen oder -zuständen unfreiwillig außerhalb des Gebietes auf, in dem eine deutsche Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, so wird die Verjährung von bürgerlich-rechtlichen

Ansprüchen nicht vor dem Ende des Kalenderjahres vollendet, vor dessen Beginn er in dieses Gebiet zurückkehrt oder zurückkehren kann oder verstirbt. Dies gilt entsprechend, wenn der Berechtigte oder der Verpflichtete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes unter solchen Umständen gefangen gehalten wird, daß ihm die sachgemäße Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht möglich ist.

(2) Ist der Berechtigte oder der Verpflichtete im Zusammenhang mit Kriegsereignissen oder -zuständen verschollen, so wird die Verjährung von bürgerlich-rechtlichen Ansprüchen nicht vor dem Ende des Kalenderjahres vollendet, das auf den Eintritt der Rechtskraft der Todeserklärung folgt. Der Todeserklärung steht die gerichtliche Feststellung des Todes gleich.

(3) Ein Anspruch, dessen Verjährungsfrist nicht mehr als sechs Monate beträgt, verjährt statt am Ende des Kalenderjahres bereits am Ende des Kalenderhalbjahres, das auf das in Absatz 1 oder in Absatz 2 bezeichnete Ereignis folgt.

§ 3

(1) Für Zahlungsansprüche aus dem zwischenstaatlichen Geld- oder Kapitalverkehr gilt § 1 mit

der Maßgabe, daß an die Stelle des Ablaufs des 31. März 1951 das Ende des Kalenderjahres tritt, vor dessen Beginn das Erfordernis einer devisa-rechtlichen Sondergenehmigung zur Erfüllung des Anspruchs wegfällt. Diese Bestimmung ist auch anzuwenden, wenn die Verjährung nach den bisher geltenden Vorschriften bereits eingetreten ist, aber vor dem 9. Mai 1945 noch nicht vollendet war.

(2) Das gleiche gilt für Ansprüche auf Zahlung in nichtdeutscher Währung, die ein Gläubiger durch Weitergabe der ihm im zwischenstaatlichen Geld- oder Kapitalverkehr zugeflossenen Mittel im Inland erworben hat.

§ 4

(1) Die Vorschriften der §§ 1, 2 über die Vollendung der Verjährung von Ansprüchen gelten entsprechend für den Ablauf von

1. Fristen, die für die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges oder die sonstige Geltendmachung von Rechten im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten gesetzlich oder rechtsgeschäftlich bestimmt sind, mit Ausnahme der Fristen, die in den §§ 152, 153 der Konkursordnung vorgesehen sind,
2. anderen Fristen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und der bürgerlichen Rechtspflege, auf die § 203 des Bürgerlichen Gesetzbuches ganz oder teilweise entsprechend anzuwenden ist,
3. Fristen, innerhalb deren Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine auf den Inhaber dem Aussteller zur Einlösung vorzulegen sind.

§ 2 ist jedoch nicht entsprechend anzuwenden auf den Ablauf von Ausschlußfristen, innerhalb deren ein Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf die Leistungen des Versicherers gerichtlich geltend zu machen hat.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Vorlegungsfristen laufen, soweit zur Einlösung der Scheine eine devisa-rechtliche Sondergenehmigung erforderlich ist, erst am Ende des Kalenderjahres ab, vor dessen Beginn das Erfordernis der Sondergenehmigung wegfällt.

§ 5

Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. §§ 30, 31 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) in der Fassung vom 3. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 684),
2. §§ 1 bis 3, § 5 der Verordnung des Präsidenten des Zentral-Justizamtes für die Britische Zone über die Beendigung der Hemmung von Verjährungs- und ähnlichen Fristen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und der bürgerlichen Rechtspflege vom 13. Januar 1949 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 19) in der Fassung des Artikels 1 der Verordnung vom 24. August 1949 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 367).

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Dezember 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“.

Vom 23. Dezember 1950.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1950 (BGBl. S. 340) wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält die folgende Fassung:

„§ 16
Höhe

Das „Notopfer Berlin“ beträgt:

1. als Abgabe der Arbeitnehmer für jede angefangenen, im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziffer 1) bezogenen 100 Deutsche Mark abgabepflichtigen Arbeitslohn:

a) bis zu einem Arbeitslohn von monatlich 300 Deutsche Mark

0,75 Deutsche Mark,

jedoch bei Arbeitnehmern der Steuerklassen II und III im Sinn des § 39 des Einkommensteuergesetzes, deren Arbeitslohn 300 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigt,

0,60 Deutsche Mark,

b) für den 300 Deutsche Mark monatlich übersteigenden Arbeitslohn bis zu einem Arbeitslohn von monatlich 500 Deutsche Mark

1,00 Deutsche Mark,

c) für den 500 Deutsche Mark monatlich übersteigenden Arbeitslohn bis zu einem Arbeitslohn von monatlich 1000 Deutsche Mark

2,00 Deutsche Mark,

d) für den 1000 Deutsche Mark monatlich übersteigenden Arbeitslohn

3,00 Deutsche Mark;

2. als Abgabe der Veranlagten für jede angefangenen, im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziffer 2) bezogenen 100 Deutsche Mark Einkommen:

a) bis zu einem Einkommen von 3600 Deutsche Mark

0,75 Deutsche Mark,

jedoch bei Abgabepflichtigen der Steuerklassen II und III im Sinn des § 32 des Einkommensteuergesetzes, deren Einkommen

3600 Deutsche Mark nicht übersteigt,

0,60 Deutsche Mark,

b) für das 3600 Deutsche Mark übersteigende Einkommen bis zu einem Einkommen von 6000 Deutsche Mark

1,00 Deutsche Mark,

c) für das 6000 Deutsche Mark übersteigende Einkommen bis zu einem Einkommen von 12 000 Deutsche Mark

2,00 Deutsche Mark,

d) für das 12 000 Deutsche Mark übersteigende Einkommen

3,00 Deutsche Mark,

mindestens jedoch

9,00 Deutsche Mark;

3. als Abgabe der Körperschaften für jede angefangenen, im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziffer 2) bezogenen 100 Deutsche Mark Einkommen

3,00 Deutsche Mark,

mindestens jedoch

a) für alle Kapitalgesellschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mit einer Beitragseinnahme von mehr als 10 000 Deutsche Mark

240 Deutsche Mark,

b) für andere Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen

14,40 Deutsche Mark;

4. als Abgabe auf Postsendungen 0,02 Deutsche Mark für jede abgabepflichtige Sendung.“

2 § 24 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“

3. § 25 wird wie folgt geändert:

„Die Geltungsdauer dieses Gesetzes erstreckt sich auf die Erhebungszeiträume, die spätestens am 31. Dezember 1951 enden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1951 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hartmann

Gesetz
zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes.

Vom 23. Dezember 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27) in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14), des § 1 Absatz 2 Nr. 4 und des § 3 des Gesetzes zur

Erstreckung und Verlängerung des Bewirtschaftungsnotgesetzes, des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren und des Preisgesetzes vom 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) und der Gesetze zur Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes vom 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) und 25. September 1950 (BGBl. S. 681) wird bis zum Inkrafttreten eines neuen Preisgesetzes, längstens jedoch bis zum 31. März 1951 verlängert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1951 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1950.

Der Bundespräsident

Theodor Heuss

Der Bundeskanzler

Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft

Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Dr. Niklas

Der Bundesminister für Verkehr

Seebohm

Gesetz
zur Verlängerung der Geltungsdauer von Anordnungen auf einzelnen Gebieten
der gewerblichen Wirtschaft (Verlängerungsgesetz).

Vom 28. Dezember 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer folgender Anordnungen des Bundesministers für Wirtschaft wird bis zum 31. März 1951 verlängert:

1. Anordnung über die Bewirtschaftung von Mineralöl (Anordnung Minöl I/50) vom 27. Januar 1950 (Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31. Januar 1950) und Anordnung zur Durchführung der Anordnung Minöl I/50 — Kraftstoff-, Spezial- und Testbenzinbewirtschaftung — (Anordnung Minöl 1-I/50) vom 27. Januar 1950 (Bundesanzeiger Nr. 25 vom 4. Februar 1950) in der Fassung der Verlängerungsanordnung vom 23. Juni 1950 (Bundesanzeiger Nr. 121 vom 28. Juni 1950),
2. Anordnung über die Bewirtschaftung von Edelmetallen, technischen Gebrauchsgegenständen

aus Edelmetallen und Edelmetallsalzen (Anordnung Edelmetalle I/50) vom 27. Januar 1950 (Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31. Januar 1950) in der Fassung der Verlängerungsanordnung vom 23. Juni 1950 (Bundesanzeiger Nr. 121 vom 28. Juni 1950),

3. Anordnung zur Sicherung der Anforderungen der Besatzungsmächte (Anordnung Besatzungsbedarf I/50) vom 27. Januar 1950 (Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31. Januar 1950).

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951, hinsichtlich der Strafbestimmungen jedoch erst am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die in § 1 genannten Anordnungen vor dem 31. März 1951 außer Kraft setzen.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Dezember 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Den Wünschen vieler Bezieher entsprechend, läßt der Verlag einheitliche

Einbanddecken

zum Einbinden der Jahrgänge 1949 und 1950 des Bundesgesetzblattes
(Halbleinen, Rücken mit Goldschrift)

herstellen.

Preis je Einbanddecke einschließlich Verpackung 1.80 DM. Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag (zuzüglich 0.20 DM Postgebühr) auf Postscheckkonto Bundesanzeiger Köln 83 400 zu überweisen und auf der Rückseite des Einzahlungsabschnittes die Bestellung aufzugeben.

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RH. 1, POSTFACH